

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

— Drucksachen 7/910, 7/4494 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 431. Sitzung am 20. Februar 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. Januar 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Gründe

1. Zu § 1

In § 1 sind Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 zu streichen.

Begründung

Der Bundesrat hält an seiner Auffassung fest, daß sich der Geltungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes grundsätzlich auf Bundesbehörden beschränken und sich das Verwaltungsverfahren der Behörden der Länder und Kommunen nach einheitlichen Landesverfahrensgesetzen richten soll.

Die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände hat diese Stellungnahme mit Schreiben vom 29. Oktober 1973 an die Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages sowie mit Schreiben vom 27. Januar 1976 an die Innenminister- und -senatoren der Länder nachdrücklich unterstützt.

Hauptzweck des Verwaltungsverfahrensrechts ist es, ein für Bürger und Behörden gleicher-

maßen überschaubares, praktikables und rechtsstaatliches Verfahren zu gewährleisten. Bei der gegebenen Sachlage wird dieser Zweck nur erfüllt, wenn die Landes- und Kommunalbehörden für die von ihnen zu vollziehenden Gesetzesmaterien jeweils nur ein Verfahrensgesetz anwenden müssen.

Die vom Bundestag beschlossene Regelung erschwert dagegen den Ländern den Gesetzesvollzug. In wesentlichen Rechtsbereichen wird materielles Bundes- und Landesrecht notwendig nebeneinander angewandt. Diese Überschneidungsbereiche können sinnvoll nur nach einem Verfahrensrecht vollzogen werden. Gegenüber diesem für Bürger und Behörden wesentlichen Petition muß der eher formale Geltungsanspruch des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 zurückstehen; zumal darüber hinaus die Länder ihre Verfahrensgesetze nach dem Bundesgesetz ausrichten werden. Schwierigkeiten und Erschwernisse treten aber auch ganz allgemein im Verhältnis zum geltenden Verfahrensrecht auf.

Für den Bereich des Bundesrechtes trägt § 1 diesen Schwierigkeiten durch eine generelle Subsidiaritätsklausel und damit faktisch zeitlich unbeschränkter Anpassungsmöglichkeit Rechnung. Während somit für das Bundesverfahrensgesetz die Einheitlichkeit aus praktischen Erwägungen zurückgestellt wird, sollen sich die Länder mit diesen Schwierigkeiten abfinden. Da nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes die Länder mit ihren Parlamenten und Regierungen in erster Linie die Verantwortung für einen reibungslosen, praktikablen und bürgerfreundlichen Gesetzesvollzug tragen, muß ihnen durch

einen entsprechenden Gesetzeszuschnitt auch die Möglichkeit gegeben werden, dieser Verantwortung nachzukommen.

Der Bundesrat hat bereits anfangs 1973 in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung darauf hingewiesen, daß die vorgesehene Lösung Anlaß zu weiterer Personalvermehrung und damit zur Belastung der Landeshäushalte geben wird. In der gegenwärtigen angespannten Finanzlage von Bund, Ländern und Kommunen erhält dieser Gesichtspunkt besonderes Gewicht — vgl. Drucksache 227/73 (Beschluß) Ziffer 1 b) —.

Der Bundesrat erachtet es deshalb als sein entscheidendes Anliegen zu dieser Gesetzesvorlage, daß mit den Worten des Regierungsentwurfs (Drucksache 227/73) „vom Gesetzestechnischen her die einfachste und von der Anwendung vielleicht die praktikabelste“ Konzeption Gesetz wird.

2. Zu §§ 2, 33, 34, 61, 78, 101 und 103

- a) In § 2 Abs. 2 Nr. 1 sind die Worte „Bundes- oder Landesfinanzbehörden“ durch das Wort „Bundesfinanzbehörden“ zu ersetzen.
- b) In § 33 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „Nr. 1 und die nach Landesrecht zuständigen Behörden“ zu streichen.
- c) In § 34 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „Nr. 1 und die nach Landesrecht zuständigen Behörden“ zu streichen.
- d) In § 61 sind in Absatz 1 Satz 4 die Worte „Bundes- oder Landesbehörde“ durch das Wort „Bundesbehörde“ zu ersetzen und in Absatz 2 Satz 1 und 3 jeweils das Wort „Nr. 1“ zu streichen.
- e) In § 78 Abs. 1 sind die Worte „bundesrechtlich geregelt“ durch die Worte „von einer Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 durchzuführen“ zu ersetzen.
- f) § 101 ist zu streichen.
- g) In § 103 Abs. 2 sind die Worte „sowie die §§ 100 und 101“ durch die Worte „sowie § 100“ zu ersetzen.

Begründung zu a) bis g)

Folgen des Änderungsvorschlags zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2.

3. Zu § 5

In § 5 Abs. 2 Satz 2 ist das Wort „befugt“ durch das Wort „verpflichtet“ zu ersetzen.

Begründung

Wiederherstellung des Wortlautes der Regierungsvorlage. Ein generelles Verbot, wie es die

vom Bundestag beschlossene Fassung vorsieht, wird in der Verwaltungspraxis zu Schwierigkeiten führen, die nicht gewollt sein können. Da alle landesrechtlichen Vorschriften, die mit § 5 Abs. 2 Satz 2 kollidieren, mit Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrensgesetzes verdrängt werden, würde selbst in den Fällen, in denen der Gesetzgeber aus guten Gründen den verwaltungsinternen Austausch von geheimzuhaltenden Daten für notwendig und deshalb für zulässig gehalten hat, die Weitergabe solcher Daten nicht mehr möglich sein (z. B. Verfassungsschutzämter).

Der vom Bundestag beschlossene Wortlaut ist im übrigen auch deshalb bedenklich, weil er einer im Entwurf befindlichen bundesgesetzlichen Regelung vorgreift, die für den Bereich des behördeninternen Datenaustauschs nach dem derzeitigen Stand gerade die Zulässigkeit der Weitergabe geschützter Daten unter bestimmten Voraussetzungen aufrechterhält (§ 7 Entwurf eines Bundes-Datenschutzgesetzes, Drucksache 7/1027).

4. Zu § 92

§ 92 Abs. 3 ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.“

Begründung

Das d'Hondt'sche Verfahren zur Ermittlung der Sitzverteilung führt in der Praxis insbesondere dann, wenn der Berechnung kleine Ausgangszahlen zugrunde liegen, häufig dazu, daß sich gleiche Höchstzahlen ergeben. Es bedarf deshalb für die Vergabe der letzten Wahlstelle einer klärenden, dem Absatz 2 Satz 2 entsprechenden Regelung.

5. Zu § 94

In § 94 ist folgender Satz anzufügen:

„Rechtsvorschriften der Länder, die entsprechende Regelungen bereits enthalten, bleiben unberührt.“

Begründung

Die Vorschrift soll verhindern, daß Länder, die bereits entsprechende Regelungen getroffen haben, auf Grund der Ermächtigungsnorm in Satz 1 solche Regelungen erneut treffen müssen.

6. Zu § 97

In § 97 ist hinter Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

,2 a § 137 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Verletzung

1. von Bundesrecht oder
2. einer Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes eines Landes, die ihrem Wortlaut nach mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes übereinstimmt,

beruht.“

Begründung

Entsprechend dem Vorschlag zu § 1 soll das Gesetz nur für die Verwaltungstätigkeit der Bundesbehörden und der ihnen gleichgestellten Institutionen gelten. Es ist die erklärte Absicht der Länder, für ihren Bereich gleichlautende Landesverwaltungsverfahrensgesetze zu erlassen. Die Anwendung solcher landesrechtlichen Vorschriften wäre im Verwaltungsstreitverfahren nicht revisibel, auch dann nicht, wenn derartige landesrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit bundesrechtlichen Vorschriften angewandt werden. Es besteht aber ein dringendes Interesse an der Erhaltung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Verwaltungsverfahrensrechts. Das kann vorrangig nur dadurch geschehen, daß eine Revisionsmöglichkeit vorgesehen wird. Die vorgeschlagene Regelung ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluß vom 2. Februar 1960 — 2 BvF

5/58 — (BVerfGE Bd. 10 S. 285) entschieden, daß auch Landesrecht sowohl durch ein Bundesgesetz als auch durch ein Landesgesetz revisibel gemacht werden kann. Der Leitsatz dieser Entscheidung lautet:

1. Nach Artikel 74 Nr. 1 GG („Gerichtsverfassung“, „gerichtliches Verfahren“) kann der Bundesgesetzgeber den Zuständigkeitskreis der oberen Bundesgerichte bezüglich des Umfangs des revisiblen Rechts auch insofern bestimmen, als es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt.
2. Artikel 99 GG eröffnet lediglich die Möglichkeit, die Zuständigkeit von Bundesgerichten auch durch Landesgesetz zu begründen.“

Entsprechend dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wäre es also auch möglich, daß die Revisibilität in den einzelnen Landesverwaltungsverfahrensgesetzen vorgesehen wird. Die hier vorgeschlagene Regelung, die eine entsprechende Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung vorsieht, hat den Vorteil, daß eine einheitliche Regelung für alle Bundesländer getroffen wird. Ihr sollte deshalb der Vorzug gegeben werden.

7. Zu § 103

In § 103 Abs. 2 ist nach dem Wort „Ermächtigungen“ der Hinweis „ , § 34 Abs. 5“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

